

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 398

Bern, 16. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Emch

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher Dr. C. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d Staatsanwältin D. _____

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft
Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötung

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-
nahmengerichts vom 30. Juni 2026 (KZM 26 1349)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (BM 26 23800) wegen vorsätzlicher Tötung von B._____ sel. (nachfolgend: B._____/Verstorbene/Opfer). Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) versetzte den Beschwerdeführer mit Entscheid KZM 26 1349 vom 30. Juni 2026 für eine Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 26. September 2026, in Untersuchungshaft. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. C._____, am 6. Juli 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte folgendes Rechtsbegehren:

Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 30.06.2026 sei aufzuheben, und der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren, gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie dem Zwangsmassnahmengericht Gelegenheit zur Stellungnahme und zog die Haftakten inkl. Vorakten bei. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 7. Juli 2026 auf eine Stellungnahme und verwies auf seinen vorinstanzlichen Entscheid. Die Generalstaatsanwaltschaft betraute die Regionale Staatsanwaltschaft am 7. Juli 2026 mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben für das Beschwerdeverfahren. Am 10. Juli 2026 nahm die Staatsanwaltschaft Stellung und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer reichte am 16. Juli 2026 Schlussbemerkungen ein.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Staatsanwaltschaft reichte mit der delegierten Stellungnahme vom 10. Juli 2026 die Protokolle der Einvernahmen von F._____ vom 2. Juli 2026, von G._____ vom 7. Juli 2026, von H._____ vom 7. Juli 2026 und von I._____ vom 1. Juli 2026 als Beilage ein. Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu

berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_1172/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 3.6.3). Im Beschwerdeverfahren erhielt der Beschwerdeführer im Rahmen der Schlussbemerkungen Gelegenheit, zu den erwähnten Noven Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör gewahrt ist.

4. Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinn eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

- 4.1 Der Beschwerdeführer wird dringend verdächtigt, B._____ vorsätzlich getötet zu haben. Zum Rahmensachverhalt geht aus den der Kammer vorliegenden Akten Folgendes hervor:

Am Morgen des 26. Juni 2026 wurde vor dem Gebäude an der N._____ (Strasse) in Bern im Bereich der gartenseitigen Balkone die Leiche einer unbekannten, lediglich mit einem BH und Trägerkleid bekleideten weiblichen Person aufgefunden. Die Verstorbene konnte später als B._____ identifiziert werden. Infolge der Auffindungssituation und der im Rahmen der Legalinspektion festgestellten äusseren Verletzungen, welche auf gröbere stumpfe Gewalteinwirkung hinweisen, gehen die Strafverfolgungsbehörden von einem Tötungsdelikt aus und eröffneten deswegen eine Strafuntersuchung. Aufgrund von Aussagen eines Nachbarn und der Anhaltesituation wurde die zunächst gegen unbekannt geführte Untersuchung auf den Beschwerdeführer und dessen möglichen Zimmergenossen J._____ ausgedehnt.

- 4.2 Das Zwangsmassnahmengericht verweist in seinem Entscheid vom 30. Juni 2026 betreffend den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer zunächst auf den Haftantrag der Staatsanwaltschaft, welcher sich als schlüssig erweise. Die Sach- und Beweislage erachte es in Anbetracht der zur Verfügung gestellten Akten nicht als übermässig, aber für den Nachweis konkreter Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer als genügend dokumentiert. Der dringende Tatverdacht ergebe sich aus dem Ermittlungsbericht vom 29. Juni 2026 und den im Haftantrag wiedergegebenen Feststellungen und Beobachtungen der Kantonspolizei Bern. Die Auffindungssituation von B._____ (nur mit einem Büstenhalter und Trägerkleid bekleidet, somit ohne Slip) spreche dagegen, dass sich diese selbst das Leben genommen habe. K._____ habe zwischen 21.30 Uhr und 22:00 Uhr kurze, klagende Schreie vernommen, während L._____ die Information geteilt habe, wonach eine Bewohnerin um ca. 02.00 Uhr den Schrei einer Frau gehört und sich gedacht habe, dass nun jemand gestorben sein müsse. Weiter werden die in der Wohnung des Beschwerdeführers sichergestellten Effekten der Verstorbenen, dass sich der Beschwerdeführer gemäss L._____ unmittelbar nach dem Vorfall nicht so benommen haben soll wie sonst und insgesamt dessen Nachtat- sowie das verdachtsbegründende Aussageverhalten ins Feld geführt. Überdies verweist das Zwangsmassnahmengericht auch auf das angeblich auffällige Verhältnis des Beschwerdeführers zu Frauen und dessen Hang zum Substanzkonsum. Die Verteidi-

gung bringe nichts gegen dieses Indizienbündel hervor, was den dringenden Tatverdacht zerstören könne.

- 4.3 Der Beschwerdeführer bestreitet das Bestehen eines dringenden Tatverdachts. In seiner Beschwerde bringt er vor, dass sich aus den Haftakten nicht einmal ein konkreter Hinweis darauf ergebe, dass B._____ getötet worden sei, da keine Anzeichen einer menschlichen Fremdeinwirkung vorlägen. Die Haftakten gäben weiter keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer B._____ getötet habe. Lediglich, dass der Beschwerdeführer mit B._____ Kontakt gehabt und diese bei ihm geschlafen habe, lasse sich aus diesen entnehmen. Es bestehe somit nicht einmal ein einfacher Verdacht. Im Gegenteil sprächen verschiedene Anzeichen dafür, dass sich B._____ selbst das Leben genommen haben könnte, so etwa Nachrichten, welche diese vor ihrem Tod an eine Kollegin verschickt habe, aber auch deren vom Beschwerdeführer beschriebene Allgemeinzustand, wonach sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und Angstzuständen gelitten und ihm erzählt habe, dass sie nicht mehr leben wolle.

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass die vorgebrachten Indizien einen Tatverdacht begründen. Der Umstand, dass die Verstorbene keinen Slip getragen habe, sei mit Blick auf die hohen nächtlichen Temperaturen nicht ungewöhnlich; daraus könne weder ein dringender Tatverdacht abgeleitet noch ein Suizid ausgeschlossen werden. Bei den von den Auskunftspersonen geschilderten Schreien sei unklar, ob diese von B._____ stammten. Sofern davon ausgegangen werde, dass diese von ihr gekommen seien, spreche dies eher für einen Suizid, d.h. dass sie diese beim Fallen oder nach dem Aufprall von sich gegeben habe. Die im Zimmer des Beschwerdeführers sichergestellten Effekte von B._____ habe er nachvollziehbar erklären können. Er habe erst nach dem Polizeiaufgebot vom Freitagmorgen bemerkt, dass sich diese noch immer bei ihm befunden hätten. Er sei schlicht davon ausgegangen, dass B._____ gegangen sei und allenfalls auch wieder zurückkommen würde. Er hätte zudem genügend Zeit gehabt, diese Gegenstände beiseitezuschaffen, wenn er etwas mit dem Tod der Verstorbenen zu tun hätte. Die Vorinstanz versuche zudem in unzulässiger Weise, mit dem Vorleben des Beschwerdeführers einen Tatverdacht zu begründen. Die angeführten Verfahren seien noch nicht rechtskräftig und überdies nicht einschlägig, womit die Unschuldsvermutung in krasser Weise verletzt werde. Auch der angebliche Hang zum Substanzkonsum des Beschwerdeführers werde vorgebracht, ohne weiter darauf einzugehen. Das zur Last gelegte Nachtat- und Aussageverhalten des Beschwerdeführers und dessen Wertung basiere auf reinen Vermutungen und Projektionen. Er habe keine Verbindung zwischen dem Polizeiaufgebot und dem Verschwinden von B._____ herstellen können, da er nicht im Entferntesten angenommen habe, dass diese tot sein könnte. Als ihm die Auskunftsperson L._____ am Freitagmorgen beim Hauseingang gesagt habe, dass «jemand» gestorben sei, habe er, welcher der deutschen Sprache nicht einwandfrei mächtig sei, an eine männliche Person gedacht. Des Weiteren habe er nachvollziehbar erklärt, weshalb er bei der Anhaltung und dem Vorhalten des Fotos von B._____ angegeben habe, diese nicht zu kennen. Er sei schockiert gewesen und habe vor dem Hintergrund der gegen ihn laufenden Strafverfahren schlichtweg Angst gehabt. In bisherigen Strafverfahren sei ihm zudem geraten worden, keine Aussagen ohne Beisein der Verteidigung

gung zu tätigen. Da er bei seiner Anhaltung am Samstagvormittag von der Strafverfolgungsbehörde bereits verdächtigt worden sei, habe er gar nicht – auch nicht informell – ohne Rechtsbelehrung sowie in Abwesenheit einer notwendigen Verteidigung befragt werden dürfen. Es gehe somit nicht an, dass nun versucht werde, ihm sein zurückhaltendes Verhalten zu seinem Nachteil auszulegen. Sein Nachtat- und Aussageverhalten habe der Beschwerdeführer nachvollziehbar erklären können und sei sogar an den Ort des vermuteten Tötungsdelikts zurückgekehrt. Die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht blieben in ihren Ausführungen vage und unterlägen in ihrer Begründung einem Rückschaufehler. Zusammenfassend lasse sich ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer nicht erhärten und das angebliche Indizienbündel vermöge nicht zu überzeugen. Infolgedessen sei er unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

- 4.4 In ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2026 verweist die Staatsanwaltschaft zur Begründung vollumfänglich auf ihren Haftantrag sowie den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 30. Juni 2026 und ergänzt, der Beschwerdeführer habe in den laufenden Ermittlungen unwahre Aussagen getätigt. So lägen mehrere Aussagen von Auskunftspersonen vor, die den Behauptungen des Beschwerdeführers widersprächen, wonach er am Freitag erst nach dem Mittag durch einen Anruf seines Kollegen aufgewacht sei und erst danach beim Warten unten beim Hauseingang durch L. _____ von der Polizeipräsenz erfahren habe. Mehrere Auskunftspersonen hätten ausgesagt, A. _____ zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr gesehen und teils kurz mit ihm gesprochen zu haben. F. _____ habe ausgesagt, den Beschwerdeführer am Freitag nach 08.00 Uhr auf dem Balkon angetroffen zu haben, wobei dieser auch vom Balkon runter geschaut und mit den Schultern gezuckt habe. G. _____ habe angegeben, den Beschwerdeführer am Freitagmorgen im Flur getroffen zu haben, wobei dieser verloren und verwirrt bzw. erschrocken gewirkt habe. H. _____ habe ausgesagt, der Beschwerdeführer habe sie am Freitagmorgen gefragt, ob die Polizei auch bei ihr geklopft habe. G. _____ habe weiter zu Protokoll gegeben, die Verstorbene bereits am 19. Mai (recte: Juni) 2026 in der Gemeinschaftsküche der Unterkunft gesehen zu haben, wo sie ihn nach Zigaretten gefragt habe. Die Einvernahme von I. _____ stütze die Annahme, dass sich der Beschwerdeführer und die Verstorbene bereits länger gekannt hätten, als er angegeben habe; der Standort der Verstorbenen auf Snapchat sei bereits von Montag bis Mittwoch beim M. _____ (Ort) gewesen. Die unwahren Aussagen des Beschwerdeführers und sein Nachtatverhalten seien höchst auffällig und deuteten darauf hin, dass er etwas verbergen wolle. Ergänzend hält die Staatsanwaltschaft dem Argument des Beschwerdeführers zur Auffindsituation der Verstorbenen entgegen, es sei auffällig, dass das Opfer bei den hohen nächtlichen Temperaturen nur die Unterhosen (das leichteste Kleidungsstück) ausgezogen haben solle, hingegen den BH und das Kleid anbehalten habe. Zum beschwerdeführerischen Argument, dass er genügend Zeit gehabt hätte, sich der Gegenstände der Verstorbenen zu entledigen, bringt sie vor, dass ab Freitagmorgen eine grosse Polizeipräsenz beim M. _____ (Ort) zugegen gewesen sei, womit es ein grosses Risiko gewesen wäre, die Gegenstände unauffällig aus dem Gebäude zu schaffen, zumal er gewusst habe, dass er der Polizei bekannt sei.

- 4.5 In seinen Schlussbemerkungen vom 16. Juli 2026 macht der Beschwerdeführer geltend, das von der Staatsanwaltschaft neu eingebrachte Argument betreffend die angebliche Widersprüchlichkeit zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und den Angaben von Auskunftspersonen, wonach sich der Beschwerdeführer bereits am Freitagvormittag auf dem Balkon/Korridor aufgehalten habe, vermöchten keinen Tatverdacht zu begründen. Die Unklarheit beziehe sich auf einen Zeitpunkt, zu dem B._____ bereits zu Tode gestürzt gewesen sei. Weiter argumentiert er, dass sich die Auskunftsperson G._____ bezüglich seiner Zeitangabe sehr unsicher gewesen und davon auszugehen sei, dass sich dieser um eine Woche verrechnet habe und das geschilderte Rencontre tatsächlich am 19. Juni 2026 gewesen sei, als der Beschwerdeführer betrunken gewesen sei und an die falsche Tür gepoltert habe. Auch die Aussage von H._____ lasse zwanglos die Möglichkeit offen, dass der Beschwerdeführer auf dem Weg von seinem Zimmer zum Aufzug noch schnell bei der Waschküche und dem dazugehörigen Balkon vorbeigegangen sei, um seine Wäsche zu holen bzw. anzuziehen. Die Staatsanwaltschaft lege nicht dar, worin das inkriminierte Verhalten bestehen könnte bzw. wie der Beschwerdeführer B._____ getötet haben könnte. Todesursache schienen innere Verletzungen infolge eines Sturzes zu sein. Der Verdacht, die Verstorbene könnte aufgrund einer Fremdeinwirkung vom Balkon gestürzt sein, entspringe der Fantasie der Strafverfolgungsbehörden und entbehre jeglicher objektiver Indizien oder Beweise.
- 4.6 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2; 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 3.6.2; 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2; 1B_232/2023 vom 30. Mai 2023 E. 3.2).

Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind, auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 1B_81/2023 vom 27. Februar 2023 E. 3.2; 6B_582/2021 vom 1. September 2021 E. 2.3; 6B_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.4.3; je mit weiteren Hinweisen).

4.7

4.7.1 Die Beschwerdekammer erachtet den dringenden Tatverdacht wegen vorsätzlicher Tötung im vorliegend frühen Verfahrensstadium, in welchem kein allzu strenger Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen ist, als gegeben, auch wenn die Sach- und Beweislage derzeit noch nicht übermässig hoch ist. Gewisse Aktenteile sind geschwärzt und aus ermittlungstaktischen Gründen nicht offengelegt oder bloss in Grundzügen im Ermittlungsbericht der Polizei festgehalten. Dass die Staatsanwaltschaft das inkriminierte Verhalten des Beschwerdeführers bzw. den genauen Tatablauf im jetzigen Verfahrensstand nicht genauer darlegt, ist nicht zu beanstanden. Was die Verteidigung vorbringt, vermag den Beschwerdeführer nicht zu entlasten. Auf die vom Beschwerdeführer kritisierten Aspekte wird nachfolgend eingegangen. Vorab wird auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid und im Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft sowie in der Stellungnahme im Beschwerdeverfahren der Staatsanwaltschaft verwiesen.

4.7.2 Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, es bestünden Anzeichen, dass sich die Verstorbene selbst das Leben genommen habe, ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist zuzustimmen, dass die in den Haftakten geschilderte Auffindsituation der Verstorbenen einen Suizid nicht generell ausschliesst. Nichtsdestotrotz erscheint es ungewöhnlich, dass die Verstorbene am Unterkörper nicht bekleidet war. Grundsätzlich ist eher davon auszugehen, dass sich eine Person vor dem Freitod im Intimbereich zumindest grob bekleidet; das Vorbringen bezüglich der hohen nächtlichen Temperaturen vermag diese merkwürdige Auffindsituation nicht zu begründen. Auch ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass es seltsam erscheint, dass die Verstorbene wegen der hohen Temperaturen lediglich auf die Unterhosen verzichtet haben soll, die schwereren Kleidungsstücke am Oberkörper jedoch anbehalten hat. Gemäss Haftantrag der Staatsanwaltschaft haben anlässlich der Legalinspektion zudem äussere Verletzungen festgestellt werden können, die auf gröbere stumpfe Gewalt hinweisen, was derzeit gegen die Suizid-Hypothese spricht. Überdies ist auf die Einvernahme von H._____ (Bewohnerin des an den Balkon angrenzenden Zimmers O._____ (Nummer)) vom 7. Juli 2026 zu verweisen, die freitagnachts zwischen 02.00 Uhr und 02.30 Uhr wegen eines lauten Schreis mit einem darauffolgenden «Boom»-Geräusch erwacht ist. Das Geschrei sei sekundenlang gewesen und nach dem «Boom» sei es ganz still gewesen. Sie habe angenommen, es sei ein Verkehrsunfall mit einem Tier gewesen. Ein solcher Schrei erst nach dem Aufprall (Beschwerde, S. 5) scheint praktisch ausgeschlossen.

sen. Ein Schrei in der geschilderten Intensität während eines freiwilligen Sprungs scheint zwar möglich, aber weniger wahrscheinlich als im Falle von Fremdeinwirkung. Gemäss Ermittlungsbericht der Polizei vom 29. Juni 2026 sagte K._____ zudem aus, dass sie bereits zuvor, am Donnerstagabend zwischen 21.30 und 22.00 Uhr, mehrere kurze, klagende Schreie aus der groben Richtung der N._____ (Strasse) gehört habe – zu einem Zeitpunkt, in welchem die Verstorbene sich beim Beschwerdeführer aufgehalten hat, wie dieser in seinen Einvernahmen bestätigte. Was den vom Beschwerdeführer vorgebrachten schlechten psychischen Zustand von B._____ angeht, scheint diese in der Zeit vor ihrem Ableben durchaus psychisch belastet gewesen zu sein. Auch ein mehr oder weniger regelmässiger Substanzkonsum der Verstorbenen scheint erstellt. I._____ sagte aus, die Verstorbene habe ihr gegenüber oft Äusserungen wie «ich mag nicht mehr, ich kann nicht mehr» gemacht, oftmals wenn etwas passiert sei, was nicht gut gewesen sei. Allerdings gab sie auch zu Protokoll, dass sie nie das Gefühl hatte, dass sich die Verstorbene etwas antun würde (Einvernahme I._____ vom 1. Juli 2026, Z. 101). Zudem äusserte sie den Verdacht, dass vor der Sprachnachricht am Donnerstag, in welchen die Verstorbene aufgelöst gewirkt habe, etwas zwischen ihr und den Männern, mit welchen sie unterwegs gewesen sei, passiert sein könnte (EV, Z. 64 ff.). Auch bei der Nachricht der Verstorbenen vom Dienstagabend, wonach etwas Schlimmes passiert sei, sie aber nicht darüber sprechen könne, da sie immer noch in Panik sei, sei sie davon ausgegangen, dass diese Männer etwas mit ihr gemacht haben könnten (EV, Z. 114 ff.). Die Verstorbene habe ihr bereits früher ähnliche Nachrichten geschrieben, nachdem sie vergewaltigt worden sei (EV, Z. 119 f.). Mit Blick auf die Angaben des Beschwerdeführers sowie den Zeitpunkt der am Donnerstag versendeten Nachrichten (21.36 Uhr bzw. 21.37 Uhr) ist jedenfalls erstellt, dass sich die Verstorbene zu diesem Zeitpunkt beim Beschwerdeführer zu Hause aufgehalten haben bzw. zumindest mit diesem unterwegs gewesen sein muss. Die Sprachnachricht fällt zudem in den Zeitraum, in welchem K._____ (Einvernahme/Befragungsprotokoll nicht in den Haftakten) mehrere kurze, klagende Schreie aus der groben Richtung der N._____ (Strasse) gehört haben will. Diese Umstände in Kombination mit dem Folgenden sprechen in der Gesamtheit gegen die Hypothese eines Suizids und für die Annahme eines dringenden Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer.

- 4.7.3 Die in der Beschwerde vorgebrachten Erklärungen in Bezug auf das suspekte Nachtat-/Aussageverhalten erscheinen wenig glaubhaft und sind als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Ganz zentral für den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer ist dessen Verhalten in der Nachtatzeit und seine teils wahrheitswidrigen Angaben. Hervorzuheben ist insbesondere die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er am Freitag bis nach dem Mittag geschlafen habe und erst durch einen Anruf eines Kollegen geweckt worden sei. Weiter gab er an, erst unten beim Hauseingang durch L._____ von der Polizeipräsenz erfahren zu haben. Mehrere Auskunftspersonen gaben indessen an, den Beschwerdeführer am Freitagmorgen in der Unterkunft gesehen zu haben. F._____ erklärte, den Beschwerdeführer kurz nach 08.00 Uhr auf dem Balkon angetroffen zu haben. Er habe nach unten geschaut und sich dann selbst umarmt und die Schultern hochgezogen. Sie fügte hinzu, dass er die Polizeiabsperrbänder gesehen habe (EV, Z. 207

ff.). Auch G._____ sagte aus, den Beschwerdeführer am Freitagmorgen kurz nach 06.30 Uhr im Flur der Unterkunft angetroffen zu haben (EV, Z. 51 und 116 ff.). Er konnte nachvollziehbar erklären, dass er sich nicht im Tag geirrt hatte, da der Beschwerdeführer ihn gefragt habe, ob heute Samstag sei, worauf er entgegnet habe, dass Freitag sei (EV, Z. 266 ff.). Auch H._____ gab an, den Beschwerdeführer am Freitagmorgen auf dem Balkon angetroffen zu haben (EV, Z. 189 ff.). Dieser habe sie gefragt, ob die Polizei auch bei ihr geklopft habe (EV, Z. 193 f.). Der Beschwerdeführer habe vom Balkon runter geschaut und sich dann auf den Boden gesetzt (EV, Z. 195 f.). Die beschwerdeführerischen Behauptungen scheinen damit widerlegt und sein diesbezügliches Aussageverhalten wirkt verdächtig. Die Aussagen der Auskunftspersonen machen einen glaubhaften Eindruck und enthalten Realkennzeichen. Auch sind keinerlei übermässige Belastungen auszumachen. Im Gegenteil scheint beispielsweise F._____ Sympathie für den Beschwerdeführer zu empfinden. Was der Beschwerdeführer in seinen Schlussbemerkungen bezüglich dieser Widersprüchlichkeiten ausführt, vermag nicht zu überzeugen. Ausserdem belastet auch die Aussage von F._____ den Beschwerdeführer, wozu er sich nicht äussert. Dass sich alle diese Personen getäuscht haben sollen, ist kaum plausibel und diese festgestellte Widersprüchlichkeit stellt entgegen der Ansicht der Verteidigung ein verdachtsbegründendes Indiz dar.

Mehrere Personen beschrieben zudem, der Beschwerdeführer habe sich am Freitagmorgen seltsam bzw. anders als sonst verhalten. Obschon sie ein gutes Verhältnis gehabt hätten, habe der Beschwerdeführer F._____ an diesem Morgen nicht begrüsst, was ihr seltsam vorgekommen sei. Sie habe sich überlegt, dass er die Verstorbene wohl gekannt habe. Er habe zudem gewirkt, als ob er beleidigt gewesen sei (EV, 208 ff. und 238). G._____ sagte aus, der Beschwerdeführer habe auf ihn beim Antreffen im Flur am 26. Juni 2026 verloren und verwirrt bzw. erschrocken gewirkt (EV, Z. 54 und 168 ff.).

Verdachtsbegründend ist zudem, dass der Beschwerdeführer die Verstorbene offenbar bereits länger gekannt und mehr Zeit mit ihr verbracht haben dürfte, als er bei seinen bisherigen Einvernahmen angab. G._____ gab zu Protokoll, sich ziemlich sicher zu sein, die Verstorbene bereits am 19. Juni 2026 in der Unterkunft angetroffen zu haben. Diese habe ihn angesprochen und um Zigaretten gefragt (EV, Z. 42 ff.). Seine Beschreibung stimmt mit den Angaben über die Verstorbene überein und er konnte sie mit einer angegebenen Sicherheit von 80% auf einem vorgehaltenen Foto wiedererkennen. I._____ sagte aus, dass der Standort der Verstorbenen auf Snapchat bereits von Montag bis Mittwoch beim M._____ (Ort) angezeigt worden sei, am Donnerstag sei ihr Standort dann in der Nähe des M._____ (Ort) gewesen (EV, Z. 220 ff.).

Als suspekt muss ferner bezeichnet werden, dass der Beschwerdeführer beim ersten Vorhalt eines Fotos der Verstorbenen zunächst abstritt, diese zu kennen. Seine diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde vermögen seine Aussagen nicht schlüssig zu erklären. Selbst bei Schock und Angst wegen laufender Strafverfahren wäre zu erwarten, die Bekanntschaft mit der Verstorbenen zuzugeben, wenn er nichts mit deren Tod zu tun gehabt haben sollte. Das haltlose Abstreiten wirkt verdächtig. Entgegen der Behauptung der Verteidigung hat der Beschwerdeführer des

Weiteren nicht die Aussage verweigert, sondern gar bestritten, die Verstorbene zu kennen.

Das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe zwischen der toten Person und B._____ keine Verbindung herstellen können, erscheint als Schutzbehauptung. Hierbei ist vorweg auf die vorigen Ausführungen zu verweisen, wonach der Beschwerdeführer nicht erst im Hauseingang durch L._____ vom Sachverhalt erfahren hat. Widersprüchlich erscheint diesbezüglich auch, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, nicht im Entferntesten angenommen zu haben, dass B._____ tot sein könnte. Zugleich hebt er in der Beschwerde allerdings den schlechten psychischen Zustand der Verstorbenen hervor und legt einen Suizid nahe. Wenn er angibt, angenommen zu haben, dass die Verstorbene mitten in der Nacht einfach gegangen sei und allenfalls später wieder zurückkomme, ist dies unglaublich. Im Wissen um den scheinbar akut schlechten Zustand der Verstorbenen hat der Beschwerdeführer keinerlei Nachforschungen angestellt (ausser dem angeblichen Nachschauen auf den Toiletten), sich nicht bei der Polizei erkundigt und keine Verbindung zwischen dem Verschwinden von B._____ und der aufgefundenen Leiche herstellen können wollen. Dies ist umso merkwürdiger, als der Beschwerdeführer und die Verstorbene vor deren Ableben an mehreren Tagen Kontakt hatten und gemäss Beschwerdeführer am Samstag zusammen in einen Club hätten gehen wollen. Zudem ist auch das Argument widerlegt, dass er auch deshalb keine Verbindung haben machen können, da er durch einen Anruf nach dem Mittag geweckt worden sei und die Wohnung in Eile und überstürzt verlassen habe.

Verstärkt wird der dringende Tatverdacht überdies durch die im Zimmer des Beschwerdeführers sichergestellten Effekten der Verstorbenen. Der Beschwerdeführer behauptet, diese erst am Samstagmorgen früh entdeckt zu haben, als das Telefon der Verstorbenen geklingelt und einen Anruf ihres Vaters angezeigt habe. Mit Verweis auf das Dargelegte erscheint auch dies unglaublich. Der Beschwerdeführer gab an, seine Jacke sei beim Lavabo gewesen und unter der Jacke die Handtasche, daneben die Schuhe und das Handy. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer diese Gegenstände nicht früher bemerkt haben soll, zumal das geschilderte, überstürzte Aufbrechen am Freitag gerade nicht der Wahrheit zu entsprechen scheint. Dass er die Gegenstände nicht bemerkt haben will und angeblich auch keinerlei Schlüsse aus dem Verschwinden von B._____ und dem Auffinden der Verstorbenen ziehen können wollte, wirkt wenig glaubhaft. Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass das Entledigen der Effekten der Verstorbenen im Wissen um die grosse Polizeipräsenz ein hohes Risiko dargestellt hätte, womit diesem Argument der Verteidigung nicht gefolgt werden kann.

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz die Unschuldsvermutung verletzte und in unzulässiger Weise vom Vorleben des Beschwerdeführers einen Tatverdacht zu begründen versuche. Hierzu gilt es festzuhalten, dass die entsprechenden Verfahren zwar noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind und der Beschwerdeführer Berufung angemeldet hat. Nichtsdestotrotz liegt in einem der Verfahren immerhin eine erstinstanzliche Verteilung des Beschwerdeführers vor (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und einem Landesverweis von 10 Jahren wegen

qualifizierter Vergewaltigung bzw. qualifizierter sexueller Nötigung). Inwiefern die Vorinstanz die Unschuldsvermutung verletzt haben soll, wenn sie im Zusammenhang mit diesen Verfahren mit Blick auf die erfolgten Festnahmen am 13. August 2023 und 11. Dezember 2024 von einem auffälligen Verhältnis zu Frauen spricht, ist nicht ersichtlich.

Nicht entlastend ist das beschwerdeführerische Argument, dass der Beschwerdeführer von sich aus an den angeblichen Tatort zurückgekehrt sei, obschon er problemlos bei Kollegen hätte unterkommen können, was gegen seine Täterschaft spreche. Es handelt sich beim angeblichen Tatort um die eigene Wohnung des Beschwerdeführers, womit eine ausgebliebene Rückkehr noch mehr Fragen aufgeworfen hätte als ein Zurückkommen.

Nicht für die Begründung des Tatverdachts heranzuziehen ist der von der Vorinstanz vorgebrachte Substanzkonsum des Beschwerdeführers. Es wird nicht näher begründet, inwiefern dieser Umstand zu einem konkreten Tatverdacht für das vorliegende Delikt führt.

4.7.4 Zusammenfassend ist nach den vorangehenden Ausführungen ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer gegeben. In der Gesamtheit der zuvor dargelegten Indizien liegen genügende Verdachtsmomente vor, die unter Berücksichtigung des sehr frühen Verfahrensstadiums ausreichend für die Annahme eines dringenden Tatverdachts des Beschwerdeführers in Bezug auf den Tod von B._____ sind.

5. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c oder Abs. 1^{bis} StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Anordnung der Untersuchungshaft mit Kollusions- und Fluchtgefahr. Der Beschwerdeführer äussert sich in der Beschwerde nicht zu den geltend gemachten besonderen Haftgründen, weshalb die Beschwerde insoweit den Formerfordernissen nicht genügt (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO), soweit er diese rügen will. Es erfolgt daher praxisgemäss bloss eine summarische Prüfung.

5.1

5.1.1 Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts

7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1, 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1, 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen).

- 5.1.2 Die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft begründen die Kollusionsgefahr ausführlich und eingängig, weswegen seitens der Beschwerdekammer vollumfänglich darauf verwiesen wird. Die Strafuntersuchung steht erst am Anfang. Es dürften noch eine Vielzahl von Einvernahmen – insbesondere mit anderen Bewohnern der N._____ (Strasse) – ausstehen, womit objektiv Kollusionspotenzial besteht. Der Beschwerdeführer wird noch mit diversen Aussagen und Ermittlungsergebnissen zu konfrontieren sein. Auch die sichergestellten Gegenstände sind bis anhin noch nicht ausgewertet worden. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person nicht zum Beitragen zur Wahrheitsfindung verpflichtet, indessen konnten bereits mehrere Widersprüche in seinen Angaben ausgemacht werden, die auf einen Kollusionswillen seinerseits schliessen lassen. Nach dem Gesagten ist auf eine aktuelle Kollusionsgefahr zu schliessen.

5.2

- 5.2.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2, 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1, 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3, 125 I 60 E. 3a; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzubetrachten, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine

Fluchtneigung schliessen lassen können (vgl. FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1, 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (vgl. FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 221 StPO).

- 5.2.2 Die Beschwerdekammer schliesst sich den überzeugenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Staatsanwaltschaft an. Es ist von einer erheblichen Fluchtgefahr auszugehen. Die ausländische Staatsangehörigkeit und die blossе Niederlassungsbewilligung, eine potentielle Freundin in Österreich, kein aktuelles Anstellungsverhältnis, die unklare künftige Wohnsituation, die potentiellen Unterschlupfmöglichkeiten bei den gemäss eigenen Angaben zahlreichen Freunden, die noch nicht rechtskräftige Verurteilung zu 7 Jahren Freiheitsstrafe sowie eventuell hinzukommend die empfindliche Strafe im Falle einer Verurteilung im vorliegenden Verfahren sprechen eindeutig für eine erhöhte Fluchtgefahr. Lediglich die Tochter des Beschwerdeführers kann als Argument gegen Fluchtgefahr in die Waagschale gelegt werden; der Umstand, dass die Tochter fremdplatziert ist, schwächt dieses Argument jedoch ab. In Anbetracht der Vielzahl der übrigen, fluchtbegründenden Aspekten ist das hohe Fluchtrisiko als erstellt zu betrachten.

6.

- 6.1 Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).
- 6.2 Die Verteidigung beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Bestreitung des dringenden Tatverdachts und äussert sich entsprechend nicht zu allfälligen Ersatzmassnahmen. Die Beschwerdekammer sieht in der vorliegenden Fallkonstellation keine milderen, gleichermassen geeigneten Ersatzmassnahmen, die anstelle der Untersuchungshaft anzuordnen wären. Zunächst ist daran zu erinnern, dass das Bundesgericht bereits mehrfach ausgeführt hat, dass sich Ersatzmassnahmen

bei ausgeprägter Fluchtgefahr regelmässig als nicht ausreichend erweisen (siehe ferner BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.). In casu sind denn auch keine konkreten alternativen Massnahmen anstelle von Untersuchungshaft ersichtlich. Auch betreffend die festgestellte Kollusionsgefahr bestehen keine geeigneten Ersatzmassnahmen.

Die Untersuchungshaft wurde fürs Erste für drei Monate bis zum 26. September 2026 angeordnet. Mit Blick auf die drohende Strafe im Falle eines Schuldspruchs wegen vorsätzlicher Tötung kann keineswegs von einer Gefahr der Überhaft gesprochen werden, was zu Recht auch nicht gerügt wurde. Auch dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt worden wäre, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Aufgrund der festgestellten Kollusions- und Fluchtgefahr ist die angeordnete Untersuchungshaft aus dem Gesagten ohne weiteres verhältnismässig.

7. Gestützt auf das Ausgeführte ergibt sich, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft bis zum 26. September 2026 angeordnet hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
8.
 - 8.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'800.00, sind bei diesem Ausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.
 - 8.2 Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht in Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Von den abschliessenden Bemerkungen des Beschwerdeführers vom 16. Juli 2026 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt C. _____
(per Einschreiben)
 - Staatsanwältin D. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
(per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident E. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 16. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Emch

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.